

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 87

Ausgegeben Danzig, den 2. November

1923

Inhalt. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (S. 1173). — Gesetz über die Errichtung eines Trägers der gewerblichen und der See-Unfallversicherung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1177). — Verordnung betreffend Aenderung der Schiffsbauordnung (S. 1179). — Bekanntmachung betreffend Zustimmung des Finanzrats zu dem Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1180). — Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats Oktober 1923 (S. 1180). — Verordnung betreffend Anpassung des Satzes für die Veteranenbeihilfen an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1180). — Verordnung über Postschekgebühren (S. 1180). — Verordnung über Postgebühren nach Polen (S. 1181). — Bekanntmachungen über Aenderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen (S. 1181/82). — Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem außerdeutschen und außerpolnischen Ausland (S. 1182). — Verordnung über Postgebühren nach Deutschland (S. 1183). — Verordnung betreffend die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (S. 1184).

582 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810).

Vom 26. 10. 1923.

Artikel I.

1. § 1 erhält folgenden Absatz 2:

Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder,
2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

zu dienen bestimmt ist.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszug zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts,
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
3. den Gegenstand des Unternehmens,
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.

3. Im § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und 4“ gestrichen.

4. Im § 29 werden folgende Worte gestrichen:

- im Abs. 1 „und öffentlich bekannt gemacht“,
 im Abs. 2 „und Bekanntmachung“,
 im Abs. 3 „und Bekanntmachung“.

5. Dem § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Bei kleineren Genossenschaften findet eine Veröffentlichung nicht statt. Im übrigen kann das Gericht, falls nicht nach den besonderen Umständen des Falls die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnis zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden. Findet eine Veröffentlichung gemäß Satz 3, 4 nicht statt, so sind an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

6. Hinter § 43 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 43 a.

Für den Fall, daß die Mitgliederzahl einer Genossenschaft mehr als dreitausend beträgt, kann das Statut bestimmen, daß die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen bestehen soll. Die Vertreter müssen Genossen sein.

Das Statut trifft die näheren Bestimmungen über die Zahl der Vertreter, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl sowie den Nachweis und die Dauer der Vertretungsbefugnis.

7. Der § 65 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Besteht die Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften, so kann das Statut die Kündigungsfrist bis zu fünf Jahren erstrecken.“

8. Hinter § 78 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 78 a.

Ueber die Auflösung eines als eingetragene Genossenschaft bestehenden Vorschuß- und Kreditvereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, oder, falls sie gegenwärtig einem Revisionsverband nicht angehört, innerhalb der letzten drei Jahre angeschlossen war, darüber zu hören, ob die Auflösung mit dem Interesse des Mittelstands vereinbar ist.

In Ermangelung eines nach Abs. 2 zuständigen Revisionsverbands ist der überwiegend Vorschuß- und Kreditvereine umfassende Revisionsverband zu hören, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Kommen hiernach für die Anhörung mehrere Revisionsverbände in Betracht, so steht die Auswahl dem Vorstand, sofern der Aufsichtsrat die Generalversammlung berufen hat, dem Aufsichtsrat, falls die Berufung von gerichtlich hierzu ermächtigten Genossen ausgeht, diesen zu.

Das Gutachten des Revisionsverbands ist in jeder über die Auflösung beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverband ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

§ 78 b.

Widerspricht die Auflösung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Revisionsverbands dem Interesse des Mittelstands, so bedarf der Beschluß, die Genossenschaft aufzulösen, unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut, einer Mehrheit von drei Vierteln der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

9. Hinter § 93 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 93 a.

Die Verschmelzung einer Genossenschaft (aufgelöste Genossenschaft) mit einer anderen Genossenschaft, die die gleiche Haftform hat (übernehmende Genossenschaft), ist nur auf Grund

von Beschlüssen der Generalversammlungen beider Genossenschaften zulässig. Die Beschlüsse bedürfen unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen; die Vorschriften der §§ 78 a, 78 b finden keine Anwendung.

Die Verschmelzung ist durch die Vorstände der beiden Genossenschaften gemeinschaftlich ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der beiden Genossenschaften anzumelden; der Anmeldung ist der zwischen den Genossenschaften abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft gilt die Auflösung und der Übergang des Vermögens dieser Genossenschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende Genossenschaft als erfolgt; die Firma der aufgelösten Genossenschaft erlischt.

§ 93 b.

Eine Liquidation der aufgelösten Genossenschaft findet nicht statt. Das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft ist durch die übernehmende Genossenschaft getrennt zu verwalten.

Der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Genossenschaft bleibt bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Genossenschaften bestehen.

Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft zu der übernehmenden Genossenschaft und deren Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Genossenschaft.

Die Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft von der anderen Genossenschaft nach Maßgabe des § 82 Abs. 2 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind, und nur unter Beobachtung der nach § 90 Abs. 1, 2 für die Verteilung des Vermögens unter die Genossen geltenden Vorschriften.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übernehmenden Genossenschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Genossenschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung als Gesamtschuldner verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch nur, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Genossenschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Nichterfüllung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht.

§ 93 c.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der aufgelösten Genossenschaft gelten die Mitglieder dieser Genossenschaft als Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft mit den aus dieser Mitgliedschaft sich ergebenden Rechten und Pflichten. Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft hat sie unverzüglich behufs Eintragung in die Liste der Genossen anzumelden. Von der Eintragung hat das Gericht die Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen.

Die Liste der Genossen der aufgelösten Genossenschaft wird bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Genossenschaften (§ 93 b) bei dem Gericht, in dessen Bezirk die übernehmende Genossenschaft ihren Sitz hat, gesondert weitergeführt.

Die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft haben das Recht, mittels Aufkündigung ihren Austritt aus der übernehmenden Genossenschaft zu erklären. Auf das Recht zur Aufkündigung kann verzichtet werden. Die Aufkündigung hat spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tag des Zugehens der Benachrichtigung an sie (Abs. 1 Satz 3) zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung unverzüglich dem Gericht zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist.

Infolge der Eintragung des Ausscheidens in die Liste gilt der Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erfolgt. Für die aus der Mitgliedschaft bei der aufgelösten Genossenschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten gelten die Vorschriften entsprechend, die für den Fall des Ausscheidens von Genossen aus einer bestehenden Genossenschaft anwendbar sind. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens hat binnen sechs Monaten nach der Vereinigung der Vermögen der beiden Genossenschaften (§ 93 b) zu erfolgen. Die Auszahlung vor der Vereinigung der beiden Vermögen ist unzulässig; die Vorschriften des § 93 b Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 93 d.

Bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Genossenschaften (§ 93 b) können die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaften auf Grund ihrer Haftpflicht nur wegen der Verbindlichkeiten dieser Genossenschaft in Anspruch genommen werden.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkt kann, insoweit die Haftung der Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft oder ihre Verpflichtung zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil infolge der Verschmelzung eine Minderung erfahren, diese den Gläubigern der aufgelösten Genossenschaft nicht entgegengesetzt werden.

Ist der Geschäftsanteil der übernehmenden Genossenschaft geringer als der Geschäftsanteil der aufgelösten Genossenschaft, so darf eine aus diesem Grund gebotene Rückzahlung an die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft nicht vor der Vereinigung der Vermögen der beiden Genossenschaften erfolgen.

Die Vorschriften des § 93 b Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

10. Im § 131 wird Satz 2 des Abs. 2 gestrichen.

11. Im § 134 wird Absatz 2 gestrichen.

12. Dem § 139 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Vorschrift findet auf kleinere Genossenschaften sowie dann keine Anwendung, wenn der Vorstand von der Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 4 befreit wird. In diesen Fällen ist an Stelle der Bekanntmachung mit der Bilanz eine Erklärung über die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.“

13. § 156 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 9 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nur gemäß §§ 12, 16 Abs. 3, § 51 Abs. 5 sowie in den Fällen der §§ 82 Abs. 1, 93 a, 97 und der Umwandlung einer Genossenschaft und nur durch den Staatsanzeiger statt. Auf Antrag des Vorstands kann das Gericht neben dem Staatsanzeiger noch andere Blätter für die Bekanntmachungen bestimmen; in diesem Fall hat das Gericht jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die Veröffentlichungen erfolgen sollen.

Eintragungen, die im Genossenschaftsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung erfolgen, sind durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung findet nur auf Antrag des Vorstands statt.

Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des Tags als erfolgt, an dem der Staatsanzeiger oder im Fall des Abs. 1 Satz 3 das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

14. Im § 158 Abs. 2 werden hinter den Worten „der Auflösung einer Genossenschaft“ die Worte eingefügt: „der Verschmelzung von Genossenschaften“.

15. § 159 erhält folgende Fassung:

Für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in dieser Liste sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes statt; jedoch werden Post- und Schreibgebühren in allen Fällen erhoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

583 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Errichtung eines Trägers der gewerblichen und der See-Unfallversicherung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 26. 10. 1923.

Artikel I.

Gemeinsamer Träger der gewerblichen und der See-Unfallversicherung im Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Maßgabe des Ersten und Dritten Teils des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung ist die „Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig“.

Die §§ 635 bis 648 der Reichsversicherungsordnung über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften finden hinsichtlich der Lastenverteilung mit den Berufsgenossenschaften des alten Rechts entsprechende Anwendung. Die erforderliche Genehmigung der Genossenschaftsversammlung des neuen Versicherungsträgers gilt durch dieses Gesetz als erteilt.

Artikel II.

Die Unfallgenossenschaft umfaßt die Unternehmer aller nach Artikel I dieses Gesetzes und den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versicherten Betriebe im Gebiet der Freien Stadt.

Bauarbeiten nach §§ 783 und 785 der Reichsversicherungsordnung, die nicht gewerbmäßig ausgeführt werden, ebenso Unternehmungen von Tätigkeiten beim nicht gewerbmäßigen Halten von Reitieren oder Fahrzeugen nach § 836 a. a. O. werden auf Kosten der Unternehmer bei der Genossenschaft versichert.

Das gleiche gilt für die im § 1120 a. a. O. genannten Betriebe.

Zweiganstalten werden bei der Genossenschaft nicht errichtet.

Artikel III.

Zur Gründung der Genossenschaft beruft das Landesversicherungsamt eine Gründungsversammlung, welche die Satzung beschließt. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten der Handelskammer, Handwerkskammer und ähnlichen wirtschaftlichen Vertretungen nach näherer Bestimmung des Landesversicherungsamts. Es bestimmt auch für jede dieser Stellen nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Zahl der Abgeordneten.

Das Landesversicherungsamt leitet die Verhandlungen der Gründungsversammlung, bis ein vorläufiger Vorstand gewählt ist.

Der vorläufige Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

dem geschäftsführenden Vorsitzenden und

3 Mitgliedern.

Den Vorsitzenden und die 3 Mitglieder wählt die Gründungsversammlung mit Stimmenmehrheit. Den geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt der Senat aus den Oberbeamten des Landesversicherungsamts.

Der vorläufige Vorstand übernimmt nach seiner Bildung sofort die Leitung der Gründungsversammlung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft, bis der auf Grund einer gültigen Satzung berufene Vorstand die Geschäfte übernimmt.

Artikel IV.

Genossenschaftsorgane sind

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand.

1. Die Genossenschaftsversammlung.

Über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung bestimmt die Satzung nach Maßgabe der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Die Wahlen zur Genossenschaftsversammlung erfolgen auf Grund einer Wahlordnung, die das Landesversicherungsamt erläßt. Es leitet die Wahl durch einen Beauftragten.

2. Der Genossenschaftsvorstand.

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

dem geschäftsführenden Vorsitzenden und

fünf Mitgliedern (ehrenamtliche Mitglieder).

Der Vorsitzende und die fünf ehrenamtlichen Mitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Den geschäftsführenden Vorsitzenden ernennt der Senat. Er ist Beamter der Freien Stadt Danzig. Seine Bezüge trägt die Genossenschaft anteilmäßig. Der Anteil wird vom Senat festgesetzt.

Über die Verteilung der Vorstandsgeschäfte unter die Vorstandsmitglieder bestimmt die Satzung.

Artikel V.

Die Genossenschaft kann mit Trägern anderer sozialer Versicherungen der Freien Stadt die Heranziehung der Beamten und Angestellten jener Versicherungsträger zu den Arbeiten der genossenschaftlichen Verwaltung gegen Übernahme der Kosten vereinbaren. Solche Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung.

Fehlen derartige Vereinbarungen, so gelten für die Angestellten der Genossenschaft die §§ 690 bis 705 der Reichsversicherungsordnung.

Artikel VI.

Die Genossenschaft hat die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

Die Satzung kann bestimmen, daß einheitliche Beiträge nach Maßstäben, die sie festsetzt, entrichtet werden.

- a) für Betriebe, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen,
- b) für Bauarbeiten nach §§ 783 und 785 der Reichsversicherungsordnung, die nicht gewerbmäßig ausgeführt werden,
- c) für Unternehmungen von Tätigkeiten beim nichtgewerbmäßigen Halten von Reitieren oder Fahrzeugen nach § 836 a. a. O.,
- d) für die im § 1120 a. a. O. genannten Betriebe.

Im übrigen gelten für die Aufbringung der Mittel die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Artikel VII.

Die Genossenschaft ist zum Erlaß von Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 848 folg., 1199 folg. der Reichsversicherungsordnung verpflichtet.

Der Genossenschaftsvorstand kann im Einvernehmen mit anderen Versicherungsträgern beschließen, deren Unfallverhütungsvorschriften für einzelne Gewerbszweige, für bestimmte Fachgruppen oder für die sämtlichen versicherten Betriebe der Genossenschaft verbindlich zu erklären. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung und der Genehmigung durch das Landesversicherungsamt.

Die Zuwiderhandlungen gegen solche Unfallverhütungsvorschriften werden bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen eigene Unfallverhütungsvorschriften der Genossenschaft.

Artikel VIII.

Dem Genossenschaftsvorstand obliegt die Überwachung der Betriebe gemäß §§ 874 folg., 1209 folg. der Reichsversicherungsordnung.

Er kann dafür technische Aufsichtsbeamte anstellen. Mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung können technische Aufsichtsbeamte anderer Versicherungsträger herangezogen werden.

Artikel IX.

Die durch die erste Einrichtung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig entstehenden Kosten sind von der Freistadthauptkasse kostenlos vorzuschießen. Sie sind aus den zunächst eingehenden Vorschüssen, die der Vorstand nach §§ 738 und 1164 der Reichsversicherungsordnung von den Mitgliedern einzieht, zu erstatten.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, sofort in Kraft.

Der Tag, mit dem die übrigen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten, wird durch den Senat festgesetzt.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

584

Verordnung

betreffend Aenderung der Schiffsbauzollordnung. Vom 31. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) in Verbindung mit § 118 des Vereinszollgesetzes vom 4. Juli 1869 wird folgendes verordnet:

Der § 14 Abs. 2 der Schiffsbauzollordnung (R.G.Bl. für 1906 S. 265 ff.) erhält folgende Fassung:
„Unbeschadet der nach § 23 etwa verwirkten gesetzlichen Strafe ist gegen den Schiffbauunternehmer für jeden Einzelfall, in dem für erwiesen erachtet wird, daß ein in der Verwendungsanzeige aufgeführter Gegenstand nicht in der angemeldeten Weise zum Schiffbau verwendet worden ist, unter Mißschluß des Rechtsweges eine Vertragsstrafe bis zu 500 Gulden vom Landeszollamt festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen.“

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

585

Bekanntmachung.

Dem Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Ges.-Bl. Nr. 79 vom 22. Oktober 1923) hat der Finanzrat gemäß Artikel 56 der Verfassung seine Zustimmung am 23. Oktober 1923 erteilt.

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

586

Verordnung

über Zulagen in der Unfallversicherung für die zweite Hälfte des Monats Oktober 1923.

Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

Für die zweite Hälfte des Monats Oktober 1923 erhalten die Zulageberechtigten eine Nachzahlung in Höhe des Zehnfachen der für diese Monatshälfte zahlbaren Sätze.

Die Beträge sind auf volle Millionen Mark aufzurunden.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

587

Verordnung

betr. Anpassung des Satzes für Veteranenbeihilfen an die wertbeständige Rechnungseinheit.

Vom 29. 10. 1923.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird in § 1 des Gesetzes betreffend die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer vom 19. Mai 1913 — Reichs. Gesetzbl. S. 297 — das Wort „Mark“ durch das Wort „Gulden“ ersetzt. Die Teuerungszulagen kommen in Wegfall.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

Dr. Schwarz.

588

Verordnung

über Postscheckgebühren. Vom 30. 10. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzblatt S. 883) werden die Postscheckgebühren für den Verkehr — soweit er in Reichsmark erfolgt — auf die nachstehenden Beträge festgesetzt.

1. Bareinzahlungen mit Zahlkarte bis	1 000 Mill. Mark	10 Millionen
über	1 000 „ 5 000 „	20 „
„	5 000 „ 10 000 „	30 „
„	10 000 „ 30 000 „	40 „
„	30 000 „ 50 000 „	50 „
„	50 000 Millionen (unbeschränkt)	60 „

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von

30

„

2. Auszahlungen

- a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag 1/2 vom Tausend
- b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag 2 vom Tausend

Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt 1 Million Mark.

Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1 Million Mark auf eine volle Million Mark aufgerundet.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft, die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 18. Oktober 1923 tritt hinsichtlich der Postscheckgebühren mit Ende Oktober außer Kraft.

Danzig, den 30. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
J. B. Schulz.

589

Verordnung

über Postgebühren nach Polen. Vom 31. 10. 1923.

Die mit Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 1110) festgesetzten Gebühren für Postkarten, Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen und Päckchen, sowie die Versicherungsgebühr für Wertbriefe gelten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch im Verkehr nach Polen

Als besondere Verkehrsart im Verkehr nach Polen sind außerdem dienstliche Aktenbriefe von Behörden im Gewicht von 500 g bis 2 kg zugelassen, gegen eine Gebühr von 50 Danziger Pfennigen.

Die Gebühren für Pakete nach Polen werden vom 1. November ab wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Pakete		
bis	1 kg	60 Goldcentimen
über	1 " 5 kg	100 "
"	5 " 10 kg	180 "
"	10 " 15 kg	280 "
"	15 " 20 kg	380 "

Für Sperrgut ein Zuschlag von 50 v. H.
Wertpakete.

- 1. Paketgebühr wie vorstehend, 40 Danziger Pfennige
- 2. Behandlungsgebühr 50 Goldcentimen.
- 3. Versicherungsgebühr für je 300 Franken

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

590

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf siebenhundert Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf fünf Milliarden Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 22. Oktober 1923 ab in Kraft.
Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

591

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871—Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf sieben Milliarden Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf fünfzig Milliarden Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 25. Oktober 1923 ab in Kraft.
Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

592

Verordnung

über Postgebühren im Verkehr mit dem außerdeutschen und außerpolnischen Ausland.

Vom 31. 10. 1923.

Die Gebühren im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 1. November 1923 an wie folgt festgesetzt:

	Danziger Pfennige
Briefe bis 20 g	40
für jede weiteren 20 g	20
Postkarten	25
Drucksachen für je 50 g	10
Blindenschriftsendungen für je 500 g	5
Geschäftspapiere für je 50 g	10
mindestens aber	40

Danziger Pfennige

Warenproben je 50 g	10
mindestens aber	20
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	25
die Einschreibgebühr	40
die Gilzustellgebühr für Brieffendungen	80
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	20
mindestens aber	80
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	10
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	15
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	25
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	20

Die Verordnung vom 18. Oktober 1923 betreffend Gebührenänderung im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) vom 22. Oktober an tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

593

Verordnung

über Postgebühren nach Deutschland. Vom 31. 10. 1923.

Die mit Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1110) festgesetzten Gebühren für Postkarten, Briefe, Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen und Päckchen, sowie die Versicherungsgebühr für Wertbriefe gelten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch im Verkehr nach Deutschland.

Die Gebühren für Postanweisungen, Zahlkarten und Pakete nach Deutschland werden vom gleichen Zeitpunkt ab wie folgt festgesetzt:

a) Postanweisungen					
	bis	500 Millionen Mark	20	Millionen Reichsmark
über	500	" 1 000	" "	30	" "
"	1 000	" 5 000	" "	50	" "
"	5 000	" 10 000	" "	60	" "
"	10 000	" 30 000	" "	80	" "
"	30 000	" 50 000	" "	100	" "
b) Zahlkarten					
für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte					
	bis	1 000 Millionen Mark	10	Millionen Reichsmark
über	1 000	" 5 000	" "	20	" "
"	5 000	" 10 000	" "	30	" "
"	10 000	" 30 000	" "	40	" "
"	30 000	" 50 000	" "	50	" "
"	50 000	Millionen Mark (unbeschränkt)	60	" "

für bargeldlos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens 30 Millionen Mark für eine Zahlkarte.

Postanweisungen und Zahlkarten im Verkehr mit Deutschland sind bis auf weiteres nur in Reichsmarkbeträgen zugelassen.

c) Pakete.

Gewöhnliche Pakete		
bis 1 kg	60 Goldcentimen
über 1 " 5 "	100 "
" 5 " 10 "	180 "
" 10 " 15 "	280 "
" 15 " 20 "	380 "

Für Sperrgut ein Zuschlag von 50 v. H.

Wertpakete.

1. Paketgebühr wie vorstehend 40 Danziger Pfennig
2. Bearbeitungsgebühr 50 Goldcentimen.
3. Versicherungsgebühr für je 300 Franken 50 Goldcentimen.

Für jedes Paket nach Deutschland — ausgenommen Ostpreußen — wird eine Zuschlaggebühr von 50 Centimen erhoben.

Danzig, den 31. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

Verordnung

betreffend die Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 1. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

An Stelle der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen (vgl. Ges. v. 19. Mai 1922 Gesetzbl. S. 125, vom 24. Januar 1923 Gesetzbl. S. 165, B. D. v. 7. März 1923 Gesetzbl. S. 348, v. 28. Mai Gesetzbl. S. 626, v. 24. Juli Gesetzbl. S. 799 und 3. September 1923 Gesetzbl. S. 947) tritt die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (R.-G.-Bl. S. 214) mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „Mark“ die Worte „Gulden“ gesetzt werden.

Artikel 2.

Soweit anderweit auf Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige verwiesen wird, findet Artikel 1 Anwendung.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 1. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Salm.

Dr. Frank.